

AUTO ZÜRICH: ALLGEMEINE AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE BEREICHE MOTORSPORT, TUNING, AUTOTECHNIK UND ZUBEHÖR 2024

1. Veranstalter/Veranstaltungsort

Veranstalter: Auto Zürich AG
Hermetschloostrasse 77
8048 Zürich

Veranstaltungsort: MCH Messe Schweiz (Zürich) AG
Wallisellenstrasse 49
8050 Zürich

2. Zulassung

Zugelassen werden Einzel- und Kollektivaussteller, deren Ausstellungsprogramm in den Rahmen der Veranstaltung passt. Der Veranstalter entscheidet nach Prüfung der eingegangenen Anmeldungen allein über die Zulassung von Firmen und Ausstellungsobjekten.

3. Anmeldung

Die «Auto Zürich» vermietet für die Dauer der Ausstellung Flächen für Verkaufs- und Informationsstände sowie Werbeflächen. Die Anmeldung hat mit dem offiziellen Formular innert der festgesetzten Anmeldefrist rechtsgültig unterzeichnet beim Veranstalter einzugehen.

Durch den Aussteller in Dokumenten aufgeführte Bedingungen oder Vorbehalte finden keine Berücksichtigung. Besondere Platzwünsche, die nach Möglichkeit Berücksichtigung finden, stellen keine Bedingungen für eine Beteiligung dar. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden.

Mit Einsendung der unterzeichneten Anmeldung erkennt der Aussteller die Teilnahmebedingungen und die gültigen Preise. Der Aussteller haftet für Folgen, die durch das ungenaue, unvollständige bzw. irrtümliche Ausfüllen des Anmeldevordruckes entstehen.

Zur formellen Bestätigung der Vereinbarung wird der Ausstellerfirma vom Veranstalter eine Anmeldebestätigung (Rechnung und Auftragsbestätigung) zugestellt. Mit der Übersendung der Anmeldebestätigung (Postabgang des Veranstalters) ist der Messemietvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller geschlossen. Ein Rechtsanspruch auf die Anmeldebestätigung besteht nicht.

Der Veranstalter ist berechtigt, die erteilte Anmeldebestätigung zu widerrufen, wenn sie auf Grund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Voraussetzungen später entfallen.

4. Zeitpunkt, Dauer und Öffnungszeiten

Der Zeitpunkt, die Dauer und die Öffnungszeiten der Ausstellung werden durch den Veranstalter festgelegt, im Ausstellungsprospekt veröffentlicht und sind identisch mit der Neuwagen und CLASSIC Ausstellung.

Die Aussteller, die sich mit Ausstellerkarten ausweisen können, sind eine Stunde vor der täglichen Messeöffnung und abends bis eine halbe Stunde nach Schliessung der Ausstellung berechtigt, sich bei ihren Ständen aufzuhalten.

Der Zeitpunkt für die Zufahrt (Aufbau) und Wegfahrt (Abbau) werden rechtzeitig in den Weisungen für Auf- & Abbau und Logistikinstruktionen mitgeteilt.

5. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Bis spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung wird 50 % der Standmiete fällig. Die 2. Hälfte der Mietkosten ist bis am 13. September 2024 zu bezahlen.

Extras werden von dem Veranstalter oder den Lieferanten direkt in Rechnung gestellt und gelten als integrierte Bestandteile des Vertrages.

Verzichtet ein Aussteller nach Abschluss des Vertrages auf die Teilnahme an der Ausstellung, so haftet er vollumfänglich für Platzmiete und Nebenkosten. Gelingt es der Messeleitung, den Stand ohne Schaden anderweitig zu vermieten, so ist seitens des vom Vertrag zurückgetretenen Ausstellers eine Entschädigung von 10 % der Standmiete jedoch mindestens Fr. 2'500.- (exkl. MwSt.) zu bezahlen.

6. Standkonzeption, Standeinrichtung und Standbedienung

Die Stände sind möglichst offen zu gestalten. Das Gesamtstandkonzept sieht Seitenwandhöhen von höchstens 1.50 m vor.

Die Zuteilung der Stände erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen und wird allein und endgültig durch den Veranstalter vorgenommen. Die Standeinteilungen werden dem Aussteller bis spätestens 13. September 2024 schriftlich mitgeteilt.

Allfällige Einsprachen gegen die vorgenommenen Platzierungen sind innert 3 Tagen nach Erhalt der Mitteilung des Veranstalters schriftlich einzureichen. Der endgültige Entscheid ist jedoch dem Veranstalter vorbehalten.

Alle Preisangaben verstehen sich exkl. MwSt.

Falls es zwingende technische oder organisatorische Gründe erfordern, ist der Veranstalter berechtigt, dem Aussteller abweichend von der Standzuweisung einen Stand in anderer Lage zu vermitteln, die Grösse der Ausstellungsfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge zu den Messehallen zu verlegen oder zu schliessen.

Der Veranstalter haftet nicht für irgendwelche Folgen, die sich für den Aussteller aus der besonderen Lage der Umgebung des zugeteilten Standes ergeben könnten.

Der Veranstalter ist bestrebt, die auf dem Anmeldeformular gewünschte Fläche zuzuteilen. Er ist jedoch berechtigt, aus Platzierungsgründen eine angemessene Mehr- oder Minderzuteilung von Standflächen vorzunehmen. Jeder angefangene Quadratmeter wird als ganzer Quadratmeter berechnet.

Vorsprünge, Pfeiler, Säulen sowie Installationsanschlüsse sind Bestandteil der zugewiesenen Fläche. Der Aussteller ist verpflichtet, die Beschaffenheit und die Tragfähigkeit des Fussbodens entsprechend zu berücksichtigen. Erfolgt dies nicht, übernimmt der Aussteller für evtl. Folgen die Haftung.

Jeder Aussteller ist für die Konzeption und das Bestücken seines Standes mit Inventar selbst verantwortlich. Der Veranstalter befasst sich nur mit der Basisaufteilung der Räume und Stände. Auf den Ausstellungsflächen sind in der Regel messeseitig keine Trennwände vorhanden. Diese müssen vom Aussteller selbst bzw. von einer geeigneten Standbaufirma im Auftrag des Ausstellers erstellt werden.

Die Aussteller sind verpflichtet, dem Veranstalter auf Verlangen einen Entwurf oder ein Modell über die Standdekoration und Bauten vorzulegen. **Standsonderwünsche betreffend der Seiten- und Rückwandhöhen müssen bis spätestens am 30.9.2024 schriftlich beim Veranstalter eingehen.**

Standeinrichtungen müssen aus schwer brennbaren oder feuerfesten Materialien bestehen. Ausgeschlossen sind Explosivstoffe und ganz allgemein alle Stoffe, die Gefahren bieten.

Aktionen, die zu Lärmemissionen führen, sind nur auf ausdrückliche vorgängige Genehmigung des Veranstalters erlaubt. **Eine Sonorisation respektive Produktpräsentation (z.B. HiFi) können nur gestattet werden, wenn die Lautstärke die Nachbarstände nicht stört.** Bildschirme können von Auto Zürich bewilligt werden, wenn diese gegen das Standinnere gerichtet sind oder sich so weit im Standinnern befinden und so ausgerichtet sind, dass sich die Zuschauer im Stand selbst aufhalten können.

7. Einrichten

Voraussetzung für das Einrichten der Stände ist die vollständige Begleichung des Rechnungsbetrages für die Standmiete. Das Einrichten des Standes hat so zu geschehen, dass der gesamte

Ausstellungsaufbau nicht gestört wird. Die Aussteller haben sich bei der Standeinrichtung an die vorgeschriebenen Termine und die Anweisungen des Veranstalters zu halten. Falls eine längere Aufbauzeit benötigt wird, hat der Aussteller bei der MCH Messe Schweiz (Zürich) AG Zürich eine Bewilligung einzuholen. Der Zeitpunkt des Bezuges wird dem Aussteller durch den Veranstalter mitgeteilt.

Alle Standeinrichtungen müssen bis spätestens am **6. November 2024 um 16.00 Uhr** vollständig installiert und die Ausstellungsobjekte optimal präsentiert sein. Verpackungs- und Transportmaterial muss bis zu diesem Zeitpunkt ebenfalls weggeschafft sein.

Über Stände, die um 10.00 Uhr am Tag der Eröffnung der Ausstellung noch nicht bezogen sind, kann der Veranstalter unverzüglich frei - unter voller Wahrung ihres Anspruches auf die ganze Vertragssumme - verfügen. Diese Vertragssumme ist auch dann geschuldet wenn der Aussteller aus irgendeinem verschuldeten oder unverschuldeten Grunde an der Ausstellung nicht teilnehmen kann. Der Transport von Waren nach und aus den Ausstellungsräumlichkeiten ist während den Öffnungszeiten untersagt. Der Aussteller ist für jede Beschädigung der Hallenböden und bei Verunreinigungen und Beschädigungen aller Art schadenersatzpflichtig. Ausstellungsgegenstände, Aufbauten und Dekorationen, welche die normale Rückwandhöhe von 2.50 m überragen, sind nur erlaubt, wenn eine ausdrückliche Vereinbarung mit dem Veranstalter getroffen worden ist. Über entsprechende Mehrkosten wird nach Einsicht in die Pläne und Modelle entschieden. Buchstaben, Schrifttafeln oder ausgesägte Dekorationsteile, die an die Wände genagelt werden, dürfen auf keinen Fall die Wandhöhe überragen und überschneiden. Sämtliche Installationen für Licht und Kraft müssen mit separatem technischem Formular verlangt werden. Die betreffenden Bestellscheine werden durch den Veranstalter mit der Anmeldebestätigung zugestellt. Sämtliche Standanschlüsse für Licht und Kraft dürfen nur durch die vom Veranstalter beauftragte Installationsfirma vorgenommen werden. Die Verrechnung an die Aussteller geschieht direkt durch den entsprechenden Installateur bzw. den Lieferanten.

8. Preisanschrift und Verkaufsgrundsätze

Die Aussteller sind in der Gestaltung ihrer Preispolitik grundsätzlich frei. Die Aussteller haben sich an die Regeln des lautereren Wettbewerbes sowie an die Vorgaben von Auto Schweiz zu halten. Insbesondere haben sie sich jeglicher Mittel zu enthalten, die gegen Treu und Glauben über den unlauteren Wettbewerb verstossen. Die Aussteller haben ihre Ausstellungsgegenstände mit klaren und gut lesbaren Bezeichnungen der Verkaufspreise pro Verkaufseinheit in Schweizer Franken zu versehen (MwSt. und allfällige weitere Angaben).

Alle Preisangaben verstehen sich exkl. MwSt.

9. Technische und feuerpolizeiliche Sicherheitsmassnahmen

Elektroapparate und Installationen der Aussteller müssen einwandfrei funktionieren. Bei Störungen der Fehlerstromschutzschalter kann der Veranstalter die Entfernung der betreffenden Apparate verlangen.

Die Lagerung und Aufbewahrung feuergefährlicher, explosiver oder leicht brennbarer Stoffe wie z.B. Benzin, Benzol, Azeton, Petrol, Spirit, Butangas usw. ist verboten. Die Verwendung derartiger Stoffe in der Ausstellung bedarf einer besonderen Bewilligung des Veranstalters. Ölige oder mit Bodenwischse getränkte Lappen sind aus den Messehallen zu entfernen.

Feuergefährliche oder leicht brennbare Dekorationen sind verboten. Es ist verboten, Werbung, Spiel- und Unterhaltungsbalons, die mit brennbaren oder giftigen Gasen gefüllt sind, in die Ausstellungsräume mitzubringen, diese zu verkaufen oder abzugeben.

Feuermelder, Wandhydranten, Handfeuerlöscher oder ähnliche Einrichtungen dürfen weder ganz noch teilweise mit Dekorationen, Wänden oder Ausstellungsgut verbaut oder verstellt werden. Sie müssen gut sichtbar sein und ohne Hindernis in Betrieb gesetzt werden können.

Die Notausgänge, Treppen, Treppenpodeste, Gänge, Durchgänge, Türen usw. dürfen nicht mit irgendwelchen Gegenständen verstellt werden.

10. Haftungsausschluss des Veranstalters

Der Veranstalter ist für seine gesetzliche Haftung versichert. Er übernimmt jedoch keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen. Jegliche Haftung für Schäden und Abhanden kommen werden ausgeschlossen.

Das Standpersonal ist auf die Sorgfalts- und Obhutspflicht aufmerksam zu machen. Ferner sind Vorkehrungen gegen jedes Abhandenkommen von Messegütern zu treffen. Ausserhalb der Öffnungszeiten sind Messegüter zugedeckt oder notfalls verschlossen aufzubewahren. Durch die Bewachungsmassnahmen des Veranstalters erfährt der Haftungsausschluss keine Einschränkung.

11. Versicherungen

Die Versicherung der Ausstellungsgüter im Innen- sowie Aussengelände der Ausstellungsräumlichkeiten gegen Feuer- und Elementarschäden ist obligatorisch. Zu empfehlen ist eine zusätzliche Versicherung gegen Einbruchdiebstahl, Diebstahl und Beschädigung durch Besucher, sowie Schäden beim Hin- und Rücktransport. Für die termingerechten Vertragsabschlüsse ist der Aussteller selbst verantwortlich.

Jeder Aussteller hat für Schäden, die er selbst oder von ihm beauftragte Dritte, gleich aus welchem Grunde, an anderen Ständen, am Eigentum der Ausstellung oder am Leben und Besitz

Dritter verursachen, aufzukommen.

Die Aussteller haben eine besondere Haftpflichtversicherung für die Messebeteiligung abzuschliessen oder gegebenenfalls ihre Betriebshaftpflicht zu überprüfen und nötigenfalls auf die Risiken der Ausstellungsbeteiligung ausdehnen zu lassen.

Für die Folgen der gesetzlich gegebenen Haftung haben die Aussteller selbst aufzukommen, auch wenn sie keine Haftpflichtversicherung haben.

Der Veranstalter und sein Personal haften nicht für Güter der Aussteller, während der Zeit, in der sich die Aussteller im Messeareal befinden, noch während des Zu- und Abtransportes. Es wird daher den Ausstellern empfohlen, eine Transportversicherung abzuschliessen.

12. Leistung des Veranstalters

Der Veranstalter zeichnet für die Planung und Durchführung der gesamten Ausstellung verantwortlich. Die Kosten der Standmiete decken folgende Leistungen des Veranstalters ab:

- Werbe- und PR-Aktivitäten im Rahmen des Kommunikationskonzeptes
- Betreuung Medien und VIP
- Publikation eines Messeorganes mit Publikation aller Hauptaussteller (siehe entsprechendes Formular)
- Organisation und Abgeltung der Sonderausstellung, Sondershows
- Nachbearbeitung und Auswertung

13. Extras

Alle Extras werden direkt durch den Lieferanten fakturiert:

- Grundanschluss eines jeden Standes
- Extrasteckdosen
- Reparaturarbeiten, direkt durch die Aussteller verursacht, nach Aufwand
- Banden- und Plakatwerbung ausserhalb der gemieteten Standfläche

14. Reinigung

Die allgemeine Reinigung der Gänge, Treppen, Toiletten usw. wird vom Messe-Reinigungsdienst besorgt.

Die tägliche Standreinigung sowie Kehricht- und Abfallbeseitigung ist Sache der Aussteller.

Alle Preisangaben verstehen sich exkl. MwSt.

15. Ausräumen der Stände

Das Ausräumen der Stände ist Sache der Aussteller. Der Abtransport hat gemäss Abbauplan zu erfolgen. Mit dem Ausräumen darf am Schlusstag nicht vor Ende der Ausstellung begonnen werden. Vermehrte Aufmerksamkeit bei Kassaschluss und beim Räumen der Stände ist zu empfehlen, da während dieser Zeit besondere Verlust- und Diebstahlfahr besteht.

16. Hausrecht

Der Veranstalter übt auf dem gesamten Areal der Ausstellung für die Aufbau-, Lauf- und Abbauzeit der jeweiligen Ausstellung das Hausrecht aus. Der Veranstalter ist berechtigt, Weisung an die Angestellten, Beauftragten oder Aussteller weiterzuleiten.

Wer Anordnungen des Veranstalters nicht befolgt, kann mittels Verwarnung von der Beteiligung ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen oder Dritten steht dadurch keinerlei Anspruch auf Rückzahlung von Standmieten, Gebühren usw. oder gar Schadenersatz zu.

17. Höhere Gewalt

Die Messeleitung ist bei Vorliegen von nicht durch sie verschuldeten, zwingenden Gründen berechtigt, die Ausstellung zu verschieben, zu kürzen, zu verlängern oder abzusagen.

Sofern unvorhergesehene, politische, wirtschaftliche oder kriegereignisse Ereignisse oder eine Betriebsunterbrechung als Folge von Feuer-, Elementar- oder Wasserschäden, Stromausfällen, Seuchen und dergleichen die Durchführung der Ausstellung verunmöglichen oder erschweren, erwächst dadurch den Ausstellern kein Anrecht auf Schadenersatz.

Sollte die Ausstellung aus Gründen wie politischer, wirtschaftlicher oder kriegerischer Ereignisse nicht stattfinden können, blieben die Stand- und Platzmieten der Messe verfallen.

Den Ausstellern wird empfohlen, für die Abdeckung der eigenen Verluste durch Feuer-, Elementar- oder Wasserschäden, Seuchen und dergleichen eine Betriebsunterbrechungsversicherung abzuschliessen.

18. Massnahmen des Veranstalters für einen geordneten Betrieb

Der Veranstalter ist berechtigt, jede geeignet erscheinende Massnahme für einen geordneten Ausstellungsbetrieb zu treffen. Zur Einhaltung seiner Vorschriften kann er das Notwendige auf Kosten und Risiko der säumigen Aussteller durchführen lassen oder nach fruchtloser Ermahnung den Stand ohne Kostenfolge schliessen. Dem Fehlbaren steht keinerlei Anspruch auf Rückzahlung, Standmiete, Extras, Gebühren usw. oder gar Schadenersatz zu.

19. Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Mit seiner Unterschrift auf der Anmeldung anerkennt der Aussteller für sich und seine Angestellten oder Beauftragten das Ausstellungsreglement sowie allfällige besondere Vereinbarungen als verbindlich und verpflichtet sich, die Vorschriften in allen Teilen einzuhalten.

Gerichtsstand: In allen Fällen von Differenzen gilt der Gerichtsstand Zürich.

Alle Preisangaben verstehen sich exkl. MwSt.